

**Betreff: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen****Bekanntmachung über die Aufhebung einer Treuhandschaft  
vom 11. April 2002**

(Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20. April 2002)

Nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 6 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) habe ich heute die Treuhandschaft des nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I S. 33) zum Treuhänder bestellten

Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn,

über das im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 vorhandene Vermögen der Raiffeisen-Zentralkasse Thüringen eG, früher Erfurt, aufgehoben.

Die Aufhebung der Treuhandschaft wird mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

Für Genossen, die ihre Ansprüche aus Geschäftsguthaben nicht angemeldet oder ihre Mitgliedschaft nicht glaubhaft gemacht haben, sind die auf diese Guthaben entfallenden Beträge bei dem Amtsgericht Bonn hinterlegt worden.

Bonn, den 11. April 2002  
Z 4 (V 3) – Z 23 – 21106230

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Im Auftrag

Rink

DEUTSCHE BUNDESBANK

Görtz

Nießner